



N i e d e r s c h r i f t
über die 121. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 10. März 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8495](#)
Mitberatung 7
Beschluss 8
2. a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)
b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)
Mitberatung 9
Beschluss 10
3. **Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)
Mitberatung 11
Beschluss 11

4. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Lage und Betroffenheit von Einlagensicherungen bei den Banken und Ausfällen bei den Kommunen in Niedersachsen durch die kritische Entwicklung bei der Greensill Bank AG in Bremen und Muttergesellschaften wie Greensill Capital Pty Limited in Australien bzw. Greensill Capital Ltd. in Großbritannien**

Zum Verfahren..... 13

Unterrichtung 13

Aussprache..... 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruhl (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Bernd Busemann (i. V. d. Abg. Dr. Stephan Siemer) (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig,
Beschäftigte Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 11.10 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil der 117. Sitzung und über den öffentlichen Teil der 119. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung -

[Drs. 18/8495](#)

direkt überwiesen am 15.02.2021

federführend: AfluS; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) verwies hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen des Staatsvertrags auf die Seiten 62 bis 64 der [Drs. 18/8495](#). Insbesondere komme hierbei die anteilige Finanzierung einer zu schaffenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in Sachsen-Anhalt zum Tragen, die für die Regulierung aller länderübergreifenden Glücksspielangebote zuständig sei, insbesondere das neu regulierte Onlineglücksspiel; ausgenommen sei allerdings das Onlinecasinospiele, das - ebenso wie schon bisher das stationäre Casinospiele in den Spielbanken - der Regulierung in Länderhoheit unterstehen solle.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erkundigte sich, ob seitens der Landesregierung bereits eingeschätzt werden könne, wie sich die Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrags auf die Einnahmen des Landes aus der Glücksspielabgabe auswirkten.

Ferner fragte er, wie künftig bei dem Thema der Unterbindung von Zahlungsströmen, dem sogenannten Payment Blocking, verfahren werde bzw. ob Niedersachsen weiterhin für diesen Bereich zuständig sei.

In diesem Zusammenhang stelle sich vor dem Hintergrund, dass Onlineglücksspiele mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zum Teil legalisiert würden, auch die Frage, ob durch Payment Blocking verhindert werden könne, dass Anbieter von Onlineglücksspielen aus dem europäischen Ausland oder aus Steueroasen weiter so agieren könnten wie bisher.

Abschließend erkundigte sich Abg. Wenzel, ob die Regelungen des Staatsvertrags insgesamt geeignet seien, den Markt der bislang illegal agierenden Anbieter „auszutrocknen“. Deren Marktanteil sei sehr hoch, was auch zu einer Minderung von Einnahmen der öffentlichen Hand aus der Glücksspielabgabe geführt habe.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) erklärte, bislang lägen keine belastbaren Erkenntnisse über die Auswirkungen des Staatsvertrags auf die Einnahmeseite des Haushalts vor. Schätzungen hierzu würden in das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren eingehen.

MR'in **Wolfram** (MI) führte zum Thema Payment Blocking aus, die Zuständigkeit für diesen Bereich verbleibe übergangsweise beim Land Niedersachsen, konkret beim Innenministerium als Glücksspielaufsichtsbehörde. Mitte 2022 gehe die Zuständigkeit auf Sachsen-Anhalt über.

Auch für andere Bereiche, in denen bislang einzelne Länder zentrale Aufgaben wahrnahmen, regule der Glücksspielstaatsvertrag 2021 Übergangszuständigkeiten, die zum Beginn des Wirkbetriebs der GGL am 1. Januar 2023 auf diese übergängen.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sehe vor, dass nur Angebote von Anbietern mit Sitz in der EU legalisierungsfähig seien. Reine Offshoreangebote, z. B. aus Curaçao, seien nicht legalisierungsfähig und weiterhin nicht erlaubt.

Das Payment Blocking habe sich in den vergangenen zwei bis drei Jahren als ein sehr effektives Instrument im Kampf gegen illegales Glücksspiel erwiesen. Die Voraussetzungen seien im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geschärft worden. So werde nun ausdrücklich klargestellt, dass auch die Mitwirkung am Zahlungsverkehr für sonstige Leistungen verboten sei, soweit Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel diese mit unerlaubtem Glücksspiel geschäftlich vermischten, sodass sich Zahlungsdienstleister künftig mit Blick auf das Payment Blocking nicht mehr darauf berufen könnten, dass sie illegale nicht von legalen Zahlungsströmen trennen könnten - ein Argument, das in der Vergangenheit häufig angeführt worden sei.

Niedersachsen, das, wie erwähnt, noch bis 2022 für die Unterbindung von Zahlungsströmen zuständig sei, arbeite weiter an diesem Thema. Es liefen derzeit weitere Payment-Blocking-Verfahren.

ren im Zusammenhang mit nicht konzessionierten Anbietern von Sportwetten. Das MI hoffe und gehe davon aus, dass dieses Instrument auch in der Zuständigkeit von Sachsen-Anhalt entsprechend weitergeführt werde.

Den illegalen Glücksspielmarkt „auszutrocknen“, sei eine zentrale Erwartung, die mit der Novellierung des Staatsvertrags verknüpft sei. Bislang seien die Veranstaltung und Vermittlung von Onlineglücksspiel verboten - mit Ausnahmen etwa in den Bereichen Lotterie und Sportwetten. Gleichwohl sei der Marktanteil von Anbietern illegaler Onlineglücksspiele in den vergangenen Jahren bis 2018 stetig gewachsen. Seitdem habe er sich zwar reduziert, bewege sich aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des geltenden Glücksspielstaatsvertrags hätten sich die Länder für eine Anschlussregulierung entschieden, die eine maßvolle Öffnung des Onlineglücksspielmarktes vorsehe. Damit werde die Legalisierung von virtuellem Automatenspiel, von Onlinepoker und von Onlinecasinos ermöglicht, wobei die Regulierung Letzterer weiterhin in der Zuständigkeit der Länder liege.

Die Novelle des Glücksspielstaatsvertrags enthalte zahlreiche Maßnahmen, die den Zielen der Suchtprävention, des Jugend- und Spielerschutzes Rechnung tragen sollten.

Klar sei aber auch, dass die an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 gestellten Erwartungen einer klaren Trennung des Marktes in legale und illegale Anbieter nur durch einen konsequenten und nachhaltigen Vollzug erfüllt werden könnten. Dem solle die Zentralisierung der aufsichtlichen Aufgaben bei der GGL in Sachsen-Anhalt dienen.

Über einen Verwaltungsrat bleibe der Einfluss der Länder gewahrt, sodass Niedersachsen weiterhin an den Entscheidungen in diesem Bereich beteiligt sei.

Abschließend teilte die Ministerialvertreterin zu den sich aus dem Staatsvertrag voraussichtlich ergebenden Kosten mit, die Finanzfolgenabschätzung habe einen voraussichtlichen Mehrbedarf für das Land Niedersachsen für das Jahr 2021 in Höhe von 1,12 Mio. Euro ergeben. Darüber hinaus sei in der Gesetzesbegründung der auf Niedersachsen für die vorübergehende Aufgabenwahrnehmung durch die Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt in

2022 zusätzlich entfallende Anteil aufgeführt, der auf der Grundlage der internen Planungen des Landes Sachsen-Anhalt auf 450 000 Euro geschätzt werde.

Inzwischen habe das Land Sachsen-Anhalt neue Planungswerte übermittelt:

Für das Jahr 2022 veranschlage Sachsen-Anhalt weitere 5,8 Mio. Euro. Nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel ergäben sich für Niedersachsen also zusätzliche Kosten in Höhe von 580 000 Euro.

Für das Jahr 2023 veranschlage Sachsen-Anhalt 13,5 Mio. Euro. Der Anteil Niedersachsens betrage somit 1,35 Mio. Euro.

Diese Zahlen seien allerdings noch vorläufig und unverbindlich. Es könne vonseiten Sachsen-Anhalts insofern keine Gewähr für ihre inhaltliche Richtigkeit gegeben werden. Eine Etatreife bestehe also noch nicht, jedoch werde vorläufig mit diesen Zahlen - auch im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens - gearbeitet.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)

Zu a) *erste Beratung: 18. Plenarsitzung am 20.06.2018)*
federführend: AfUEBuK; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) *erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 12.05.2020*
federführend: AfUEBuK
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfs unter a und Annahme mit Änderungen des Gesetzentwurfs unter b)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte kurz das Abstimmungs- und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss dar (Vorlage 18 zuzüglich der in der 76. Sitzung des federführenden Ausschusses am 8. März 2021 beschlossenen Änderungen; vgl. Niederschrift über die 76. Sitzung des Umweltausschusses).

Des Weiteren führte er aus, für den Haushaltsausschuss von Bedeutung sei insbesondere der auf Vorschlag der regierungstragenden Fraktionen eingefügte § 11/1 - Evaluation. Der federführende Ausschuss empfehle, die Dauer der Evaluationsphase von zwei auf drei Jahre zu verlängern; er folge damit einer Bitte der kommunalen Spitzenverbände. Evaluiert werden solle nicht nur der finanzielle Aufwand, der den Gemeinden aus

dem Gesetzesvollzug entstehe, sondern auch die Erforderlichkeit und Wirksamkeit des Gesetzes anhand seiner Anwendungsfälle.

Auch vor dem Hintergrund dieser vorgesehenen Verlängerung der Evaluationsphase empfehle der federführende Ausschuss auf Anregung des Fachministeriums, die ursprünglich unter § 12 - Inkrafttreten - vorgesehene Regelung des Außerkrafttretens des Gesetzes zu streichen.

Sowohl nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung als auch nach dem der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sollten den Gemeinden Befugnisse erteilt werden, um Missständen, Verwahrlosungen und Überbelegungen bei Wohnraum entgegenzuwirken, und die Verfügungsberechtigten - insbesondere die Eigentümer - sollten verpflichtet werden, Wohnraum in einem bestimmten Zustand zu erhalten.

Nach einem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung sollten hiervon nun auch Unterkünfte für Beschäftigte erfasst werden. Dies habe umfangreichere Änderungen im Gesetzentwurf zur Folge gehabt.

Ein entscheidender Unterschied mit Blick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen sei, dass der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorsehe, den Gesetzesvollzug zu einer Pflichtaufgabe der Kommunen zu machen, was zur Folge hätte, dass die hierfür entstehenden Kosten nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land ausgeglichen werden müssten. Der Gesetzentwurf der Landesregierung dagegen sehe auch in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung vor, dass es sich hierbei um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen handele, sodass sie die Kosten des Gesetzesvollzugs selbst zu tragen hätten und sich somit keine Konnexitätswirksamkeit des Gesetzes ergebe.

Der GBD habe hierzu darauf hingewiesen, dass es in rechtssystematischer Hinsicht problematisch sei, einerseits kraft Gesetzes unmittelbar geltende Verhaltenspflichten von Verfügungsberechtigten zu begründen, deren Verletzung zugleich als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit qualifiziert werde - das Bußgeld könne bis zu 50 000 Euro betragen -, andererseits aber den Gesetzesvollzug in das „freie“ Ermessen jeder Gemeinde zu stellen. Gleichwohl empfehle der federführende Ausschuss einhellig, an einem freiwilligen Geset-

zesvollzug durch die Kommunen bei unmittelbar geltenden Pflichten der Verfügungsberechtigten festzuhalten, sodass sich für das Land keine haushaltsmäßigen Auswirkungen ergäben.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte an, die kommunalen Spitzenverbände hätten in ihren Stellungnahmen zum einen auf das vom GBD angeführte Problem des freiwilligen Gesetzesvollzugs hingewiesen, zum anderen aber auch darauf, dass beispielsweise bei einer festgestellten Überbelegung nicht der Verfügungsberechtigte für Ersatzwohnraum zu sorgen hätte, sondern die Kommune.

Der Abgeordnete fragte, wie das Fachministerium das von den kommunalen Spitzenverbänden angeführte Problem bewerte, dass hier einerseits die Übernahme von Kosten durch die Kommunen - und nicht durch die per Gesetz Verpflichteten - und andererseits möglicherweise sogar Wohnungslosigkeit drohe.

MR **Dr. Walter** (MU) antwortete, man erhoffe sich durch die Bußgeldregelung unter § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine präventive Wirkung des Gesetzes, sodass es bestenfalls gar nicht erst zu Missständen käme.

Was das Thema Wohnungslosigkeit angehe, seien die Kommunen ohnehin im Allgemeinen verpflichtet, z. B. für Obdachlose zu sorgen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Überdies könne nach der Regelung in § 9 - Sicherung der Kostentragung - Abs. 2 Satz 2 eine öffentliche Last auf Antrag der Gemeinde in das Grundbuch eingetragen werden.

Hierzu erläuterte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) ergänzend, § 9 Abs. 1 regele die Kostentragungspflicht zur Behebung u. a. einer Überbelegung gemäß § 7. Diese Kosten trage der Verfügungsberechtigte, soweit sie durch eine Pflichtverletzung seinerseits verursacht worden seien.

Die Sicherung der Kostentragung sei in Absatz 2 geregelt; sie gelte allerdings nur für die Kosten für die Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer Maßnahme nach diesem Gesetz, beispielsweise die Renovierung eines Hauses aufgrund eines festgestellten Missstandes. Die Kosten der entsprechenden Ersatzvornahme könnten als öffentliche Last im Grundbuch eingetragen werden.

Im Übrigen trage der Verfügungsberechtigte die Kosten zur Behebung einer Überbelegung nach § 9 Abs. 1.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unter a abzulehnen und den Gesetzentwurf unter b mit Änderungen anzunehmen.

zu a:

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

zu b:

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)

direkt überwiesen am 02.07.2020

federführend: KultA; mitberatend gem. § 27

Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Lage und Betroffenheit von Einlagensicherungen bei den Banken und Ausfällen bei den Kommunen in Niedersachsen durch die kritische Entwicklung bei der Greensill Bank AG in Bremen und Muttergesellschaften wie Greensill Capital Pty Limited in Australien bzw. Greensill Capital Ltd. in Großbritannien

Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) hatte mit E-Mail vom 08.03.2021 um die Unterrichtung gebeten.

Zum Verfahren

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) wies darauf hin, dass aus Sicht der Koalitionsfraktionen mit der o. g. Unterrichtung zum wiederholten Male eine Unterrichtung zu einem Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, für das der Haushaltsausschuss inhaltlich jedenfalls nicht federführend zuständig sei, und zwar ohne vorab eine Abstimmung zwischen den haushaltspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen herbeizuführen.

Zu Beginn der Legislaturperiode habe man sich zwar darauf verständigt, nicht bei jedem Unterrichtungswunsch zunächst einen Beschluss im Haushaltsausschuss darüber zu fassen, ob diesem Wunsch stattgegeben werden solle, um die Unterrichtung dann erst in der darauffolgenden Sitzung durchzuführen, sondern in der Regel erbetene Unterrichtungen direkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Da in letzter Zeit aber wiederholt Unterrichtungen zu Themen auf die Tagesordnung gesetzt worden seien, für die der Haushaltsausschuss dem Grunde nach nicht federführend zuständig sei, bitte er, Thiele, seitens der Koalitionsfraktionen darum, in Zukunft alle Arbeitskreissprecher über Unterrichtungswünsche zumindest zu informieren, bevor diese auf die Tagesordnung gesetzt würden, um sich gegebenenfalls darüber austauschen zu können, ob der Ausschuss überhaupt für das in Rede stehende Thema zuständig sei.

So sei für den vorliegenden Fall der Greensill Bank Bremen nach Auffassung der Koalitionsfraktionen - wenn überhaupt - der Innenausschuss zuständig, soweit sich vor dem Hintergrund der Betroffenheit einzelner Kommunen in Nieder-

sachsen im weiteren Verlauf gegebenenfalls Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich ergäben bzw. die Kommunalaufsicht tätig würde.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) fügte hinzu, auch aus Sicht des MF sei eine direkte Zuständigkeit für die in der Unterrichtungsbitte aufgeworfene Fragestellung seitens des MF nicht gegeben; dennoch wolle es dem Wunsch nach Informationen gerne nachkommen, soweit dies in diesem Fall möglich sei.

Unterrichtung

MDgt'in **Dr. Deter** (MF): Anknüpfend an die Ausführungen von Frau Wethkamp möchte ich Folgendes vorausschicken:

Die Greensill Bank mit Sitz in Bremen steht nicht unter der Aufsicht des Landes Niedersachsen, sondern unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wir haben daher keine eigenen Erkenntnisse zu diesem Fall, sondern können uns nur auf Informationen aus den Medien bzw. aus sonstigen Quellen stützen. Wir haben auch beim Bundesfinanzministerium (BMF) nachgefragt, ob es dort Erkenntnisse gibt, die an uns weitergegeben werden können. Da aber das BMF den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages selbst noch nicht informiert hat und eine entsprechende Vorbereitung für eine solche Information noch nicht fertiggestellt war, konnten keine entsprechenden Informationen an uns weitergegeben werden.

Im Folgenden möchte ich auf drei Punkte eingehen: erstens auf die Logik des Falls - also zum Hintergrund -, zweitens zum Verfahren bei der Einlagensicherung und drittens zu den Folgen, die auch in den Medien thematisiert wurden.

Erstens zur Logik des Falls: Gemessen an der Bilanzsumme der Bank von zuletzt 4,5 Mrd. Euro und den betroffenen Einlagen handelt es sich um einen der größten Fälle von Banken, die bislang einem Moratorium der BaFin unterworfen worden sind. Was diesen Fall so besonders macht, ist aber nicht nur die Größe der Bilanzsumme, sondern das Tempo des Aufstiegs der Bank und des Anwachsens der Bilanzsumme in den letzten Jahren.

Noch im Jahr 2017 war die Greensill Bank kleiner als die kleinste Sparkasse in Deutschland, was

die Bilanzsumme betrifft. 2018 und 2019 hat sie dann sozusagen einen Turbo eingelegt, und die Bilanzsumme stieg auf - heute - 4,5 Mrd. Euro.

Ich weiß nicht, wann Sie das erste Mal von der Greensill Bank gehört haben. Ich habe im letzten Jahr in einem Newsletter der Finanzszene darüber gelesen, der sich mit ihr befasst hat, weil die Einlagen der Bank so stark zugenommen haben bzw. die Bilanzsumme so stark angestiegen ist. Ich persönlich habe mich dann aber nicht weiter damit befasst, weil die Bank ihren Sitz nicht in Niedersachsen hat.

Zur Einordnung: Grundsätzlich kann man die Greensill Bank hier in Deutschland bzw. Bremen nicht ohne die Greensill-Gruppe denken. Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass die Greensill Capital Ltd. in London Finanzierungen, Bonitätsrisiken an die Greensill Bank in Bremen ausgelagert hat.

Es gibt zwei wesentliche Elemente, die die Bilanzsumme so stark haben ansteigen lassen: zum einen eine relativ hohe Verzinsung von Einlagen, also das Einsammeln von Einlagen - das hat ungefähr die Hälfte des Anstiegs der Bilanzsumme ausgemacht. Das andere Element ist das sogenannte Supply-Chain-Finance - neudeutsch für Finanzierungslösungen zur Lieferkettenfinanzierung. Das ist auch der Ursprung der Greensill Bank - aus dieser Idee ist sie einmal entstanden. Der Gründer von Greensill Capital, der australische Financier Lex Greensill, hatte irgendwann festgestellt, dass Landwirte relativ lange auf die Zahlungen für die Produkte, die sie abgegeben haben, warteten. Er wollte dies beschleunigen und hat daher das Supply-Chain-Finance auf den Weg gebracht.

Das Problem war aber nicht nur das reine Anwachsen der Bilanzsumme, sondern auch - so steht es auch in der Moratoriumsmitteilung der BaFin, die auf ihrer Homepage veröffentlicht wurde -, dass die Bank nicht in der Lage ist, den Nachweis über die Existenz von bilanzierten Forderungen zu erbringen. Dazu kann man im Moment noch nichts weiter sagen; wir können auch aus eigenem Wissen nichts dazu sagen, an welcher Stelle die Problematik besteht. Offenbar bestehen die Forderungen gar nicht bzw. nicht in der in Rede stehenden Höhe. Deswegen hat die BaFin ein Moratorium erlassen und sämtlichen Zahlungsverkehr eingestellt.

Zweitens zum Verfahren bei der Einlagensicherung: Nach den Einlagensicherungsvorgaben sind die Einlagen von Privateinlegern bis zu 100 000 Euro durch die gesetzliche Einlagensicherung, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), abgesichert. Dazu kommt noch eine private Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Einlagen staatlicher Stellen, also professioneller Investoren, sind nicht durch diese Einlagensicherung geschützt. Das gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften.

Diese Regelung besteht seit der Gründung der Edb und knüpft auch an europäisches Recht an. Hinsichtlich staatlicher Stellen lässt das EU-Recht lediglich die Möglichkeit zu, Einlagen von Gebietskörperschaften mit einem Haushalt im Umfang von höchstens 500 000 Euro durch die gesetzliche Einlagensicherung zu schützen. Von dieser Option hat Deutschland bei der Umsetzung der Richtlinie aber keinen Gebrauch gemacht.

Drittens zur Frage, wie es weitergeht: Die BaFin muss noch den Entschädigungsfall feststellen; das hat sie bisher noch nicht getan. Es ist wohl davon auszugehen, dass das zeitnah geschehen wird. Ungefähr ein Drittel der Einlagen sind Einlagen von privaten Einlegern, und zwei Drittel sind Einlagen von staatlichen bzw. institutionellen Einlegern.

Ich bitte das MI, gegebenenfalls noch zu ergänzen.

MR Sönksen (MI): Die Geldanlagen der Kommunen sind im Kommunalverfassungsgesetz geregelt. In § 124 Abs. 2 Satz 2 steht, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist - das ist also eine Mussvorschrift - und sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen - das ist eine Sollvorschrift.

Schon an dieser Regelung kann man erkennen, dass die Sicherheit Priorität hat und der Ertrag eine nachgeordnete Rolle spielt. Hier besteht natürlich ein Spannungsverhältnis: je geringer die Sicherheit, desto höher der Ertrag. Wenn man z. B. argentinische oder brasilianische Staatsanleihen kauft, erzielt man einen sehr großen Ertrag, hat aber auch ein sehr hohes Risiko.

Dieses Spannungsverhältnis ist jeweils von der Kommune vor Ort aufzulösen.

Es keine gibt Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht für die Geldanlagen, sodass wir der-

zeit im MI keinen Überblick darüber haben. Aber es läuft aktuell eine Umfrage dazu.

Aussprache

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Das eine Thema ist ja, wer auf kommunaler Seite tatsächlich betroffen ist. Das andere Thema ist ein allgemeiner Vertrauensverlust, der sich ergibt, wenn man hört, dass die BaFin zwar die Aufsicht hat, aber möglicherweise nicht rechtzeitig die Notbremse gezogen hat. Seitens der BaFin gibt es allerdings Äußerungen, die darauf hindeuten, dass möglicherweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken nicht rechtzeitig reagiert hat.

In jedem Fall beschädigt dieser Vorgang das Vertrauen in unser Bankensystem, was mit Blick auf die Inanspruchnahme der Einlagensicherung auch andere Banken und Bankkunden schädigt. Es muss schon in unserem Interesse sein, dass Banken, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, durch solche Vorgänge nicht geschädigt werden. Meines Erachtens muss auch das Land ein elementares Interesse daran haben, dass solche Dinge möglichst gar nicht vorkommen.

Insofern interessiert mich, wie die Einlagensicherung der Privatbanken konstruiert ist. Werden dort immer anlassbezogen Beiträge gezahlt? Wer muss die in Rede stehende Summe in Höhe von 3,5 Mrd. Euro - die Höhe der Einlagen der Greensill Bank - aufbringen? Liegt diese Summe sozusagen schon in einer vorgehaltenen Einlagensicherung, oder wird sie anlassbezogen erhoben? Denn das sind Beträge, die auch niedersächsische Banken - erfahrungsgemäß sind es 10 %; das kann hier aber auch ganz anders sein - aufwenden müssen.

Von daher berührt dieses Thema aus meiner Sicht durchaus Finanzfragen im Zuständigkeitsbereich des Haushaltsausschusses und hat Folgen, die möglicherweise durch finanzielle Leistungen des Staates ausgeglichen werden müssen, weil entsprechende Ansprüche erhoben werden.

MDgt'in **Dr. Deter** (MF): Natürlich ist dieser Fall auch aus unserer Sicht besorgniserregend. Er betrifft auch die grundsätzliche Frage, wie stark Einlagen anwachsen können.

Das System der Einlagensicherung funktioniert anders als das der Institutssicherung. Es gibt eine Risikobewertung und ein Mindestlevel - Einlagen bis zu 100 000 Euro sind abgesichert. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Einlagensicherung der privaten Banken. Der Prüfungsverband deutscher Banken sitzt in Köln und führt regelmäßig Einlagensicherungsprüfungen bei den Banken durch.

Ich habe der Presse entnommen - das ist also nur Sekundärwissen -, dass sowohl der Prüfungsverband der Banken als auch die BaFin wegen des Anwachsens der Bilanzsumme und des enormen Wachstums der Einlagen auf die Greensill Bank aufmerksam geworden sind und eine Prüfung vorgenommen haben. Das wissen wir aber nicht aus eigener Erkenntnis, weil wir dafür nicht zuständig sind.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Gibt es an irgendeiner Stelle eine Möglichkeit des Landes Niedersachsen, direkt oder indirekt auf diesen Sachverhalt Einfluss zu nehmen - jenseits der Frage der kommunalen Betroffenheiten?

Das Problem, das in dieser Bank entstanden ist, sehe ich durchaus. Aber ich habe Zweifel daran, dass wir einen echten Beitrag zur Aufklärung leisten können. Das ist im Wesentlichen eine Aufgabe des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages; denn die BaFin fällt in dessen Zuständigkeitsbereich.

Das, was ich persönlich der Berichterstattung zu diesem Thema entnommen habe - Frau Dr. Deter hat das gerade im Prinzip bestätigt -, deutet eher darauf hin, dass es - das steht jedenfalls im Raum - ein Fehlverhalten einer Bank gegeben haben könnte, das, sobald es auffällig wurde, entsprechende Konsequenzen nach sich gezogen hat.

Auch für den Deutschen Bundestag wird sich natürlich die Frage stellen, inwiefern bzw. an welcher Stelle überhaupt noch früher hätte eingegriffen werden können; denn man braucht ja zumindest einen Anhaltspunkt für ein Fehlverhalten, um eingreifen zu können. Und wenn zu diesem Zeitpunkt schon ein Schaden entstanden ist, greifen die entsprechenden Regularien.

MDgt'in **Dr. Deter** (MF): Das Land Niedersachsen hat keinerlei Eingriffs- bzw. Zugriffsmöglichkeiten mit Blick auf diesen Sachverhalt. Es handelt sich hier um eine nicht systemrelevante Bank, die un-

ter der Aufsicht der BaFin in Bonn steht. Die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Und das BMF wird durch den Deutschen Bundestag kontrolliert.

Das Gleiche gilt für die Einlagensicherung der privaten Banken. Auch hier wird die Aufsicht durch die BaFin ausgeübt und die Kontrolle letztlich durch den Deutschen Bundestag.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Der Presse war zu entnehmen, dass Forderungen in der Greensill Bank aktiviert wurden, die es faktisch so nicht gegeben hat. Nach meinem Verständnis ist das Bilanzbetrug. Haben Sie Erkenntnisse - durch die BaFin oder das BMF - darüber, ob man hier von Bilanzbetrug sprechen kann, wenn Forderungen bilanziert bzw. aktiviert werden, die faktisch nicht vorhanden sind?

MDgt'in **Dr. Deter** (MF): Wir haben darüber keine Erkenntnisse, deswegen habe ich eben auch so vorsichtig formuliert, dass es entweder keine Forderungen gab oder nicht in dem in Rede stehenden Ausmaß. Das war sowohl der Presse als auch der Moratoriumsanzeige der BaFin zu entnehmen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass ich es schwierig finde, wenn bei einem Vorgang, den man noch gar nicht ganz durchdrungen hat oder zu dem man möglicherweise nur Zeitungswissen hat, schon abschließend festgestellt wird, dass man nicht zuständig ist. Ich glaube auch, dass solche Feststellungen in der Öffentlichkeit nicht viel Vertrauen erwecken. Ich halte mehr davon, zu sagen, dass man sich das anschaut und prüft, welche Hintergründe dieser Vorgang hat.

Zum einen muss es natürlich unser Interesse sein, dass unsere Kommunen vor betrügerischen Aktivitäten geschützt werden. Es muss sichergestellt werden, dass in dem zuständigen Bereich das entsprechende Know-how bzw. der notwendige Informationsfluss gewährleistet ist, damit die Haushalte der Kommunen nicht plötzlich mit einem Minus von 14 Mio. Euro - Osnabrück - oder 8 Mio. Euro - Garbsen - belastet werden. Solche Belastungen können für einen kommunalen Haushalt jahrelange Folgen haben.

Zum anderen zeigt sich, dass es offenbar auch bei der Besteuerung solcher Vorgänge Lücken gibt. Zum Beispiel stellt sich die Frage, wie unse-

re Finanzämter Vorgänge besteuern, bei denen über Lieferkettenfinanzierungen möglicherweise bestimmte Forderungen oder Verbindlichkeiten oder auch Gewinne anders deklariert werden, als sie gemeinhin deklariert werden müssten. Im vorliegenden Fall wurde über Jahre hinweg der Eindruck erweckt, dass eine Bank gut dasteht - und dann bricht sie plötzlich zusammen.

In letzter Konsequenz müssen unsere Finanzämter solche Situationen erkennen und beurteilen, wenn es zu einer Form der erst einmal kreativen, aber dann möglicherweise irgendwann auch kriminellen Buchführung kommt, und welche Besteuerungseffekte sich daraus ergeben. Auch diese Frage fällt in unseren Zuständigkeitsbereich, und daraus könnte sich beispielsweise ein Anlass für eine Bundesratsinitiative ergeben.

Von daher kann ich die Argumentation, wir seien nicht zuständig, nicht teilen. Das würde bedeuten, dass wir in Zukunft auf alle Bundesratsinitiativen in diesem Zusammenhang verzichten und die Hände in den Schoß legen würden.

MDgt'in **Dr. Deter** (MF): Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sind ja heute hier, um ihr Wissen mit Ihnen zu teilen und Ihre Anregungen zu diesem Thema aufzunehmen. Und natürlich besteht über die Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat eine gewisse Möglichkeit der Beteiligung.

MR **Sönksen** (MI): Selbstverständlich werden die kommunalen Finanzen von derartigen möglichen Wertberichtigungen hart getroffen - Sie haben die Summen genannt. Welche Ausmaße das am Ende haben wird, können wir aktuell aber noch nicht beurteilen. Natürlich wäre es schön, wenn die Kommunen vor derartigen Situationen geschützt würden - keine Frage. Aber man darf auch nicht vergessen: Die Ratingagenturen haben der Greensill Bank bis Dezember noch Zahlungsfähigkeit testiert. Bis Dezember gab es das höchste Rating, und dann gab es eine geringfügige Abstufung. Die Ratingagenturen treffen hier die relevanten Entscheidungen, und diese beeinflussen das Anlageverhalten der Hauptverwaltungsbeamten natürlich mit.
